

STATUTEN

Freunde Kadettenmusik Langenthal

Langenthal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

"Freunde Kadettenmusik Langenthal"

besteht mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in Langenthal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB,

Art. 2

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Kadettenmusik Langenthal. Nach Bedarf kann die Tätigkeit auch auf andere verwandte Gebiete ausgedehnt werden. Mittelbeschaffung für das Anschaffen von Instrumenten, Noten, evtl. Uniformen etc.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, Vereine und weitere juristische Personen, sowie Firmen.

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

Art. 4

1. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person oder der Firma.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der "Freunde Kadettenmusik Langenthal" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Mittelbeschaffung, Geschäftsjahr und
Publikationsorgan

Art. 6

Die Einnahmequellen der "Freunde Kadettenmusik Langenthal" sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Subventionen der Gemeinden und des Kantons

Art. 7

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8

Publikationsorgan für die Mitteilungen des Vereins ist der Amtsanzeiger der Region.

IV. Organe der "Freunde Kadettenmusik Langenthal"

Art. 9

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren und Suppleanten

Die Amtsdauer für die unter Lit. b + c genannten Organe beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

a) Mitgliederversammlung

Art. 10

Sie ist das oberste Organ und fasst die für die "Freunde Kadettenmusik Langenthal" verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungsmaßnahmen hinaus gehen.

Ihr steht insbesondere zu:

- a) Genehmigung des Voranschlages für die Vereinsrechnung, Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte, Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- b) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der 2 Rechnungsrevisoren und 2 Suppleanten

- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Statutenänderungen
- e) Erwerb von Instrumenten, Noten etc.
- f) Aufnahme von Darlehen
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen vom Vorstand
- h) Beschlussfassung über Liquidation des Vereins und Bestellung evtl. Liquidatoren

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch persönliche Einladung mindestens 8 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 13

1. Beschlüsse erfolgen durch die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheiden in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.
2. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Der Beschlussfassung unterliegen nur die in der schriftlichen Einladung aufgeführten Traktanden.

b) Vorstand

Art. 14

Er ist das vollziehende und verwaltende Organ des Vereins. Er hat alle diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Seine Mitglieder sind zum gelegentlichen Besuch der Kadettenmusik berechtigt.

Art. 15

1. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Protokollführer/Sekretär, Vereinskassier und höchstens 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft er es als notwendig erachtet oder sobald es mindestens 1/3 seiner Mitglieder verlangt.
2. Er ist beschlussfähig, sobald nebst dem Vorsitzenden die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen durch die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheiden in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern von keinem Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird,

Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 16

Er vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien kollektiv.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 17

Diese prüfen die Jahresrechnung der "Freunde Kadettenmusik Langenthal" und führen periodische Revisionen über das Betriebs- und Kapitalvermögen durch und erstatten dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Auflösung des Vereins

Art. 18

Der Verein "Freunde Kadettenmusik Langenthal" wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens fasst die Mitgliederversammlung nach durchgeführter Liquidation endgültig Beschluss.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 23. September 1982 genehmigt worden.

Langenthal, im Oktober 1982

Verein "Freunde Kadettenmusik Langenthal"

Die Gründer:

H.P. Häusler:

K. Wittwer:

P. Schütz:

M. Arn:

